OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607466/2/BMa/Bb**

Datum: **Linz, 29. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vom 04.05.2025 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.04.2025, GZ: VStV/925300726457/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300726457/2025, wurde A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 05.04.2025, 22:55 Uhr
Ort: B-Straße, Parkplatz Fa. E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand.
Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegel von 86 dB(A) mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung im Bereich von 8 bis 12 dB(A), nämlich um 10,4 dB(A) festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 35/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 250,00	1 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024	Nein

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 250,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 22.04.2025 fristgerecht Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war.

Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das in Rede stehende Fahrzeug bereits in dem anlässlich der Kontrolle vorgefundenen Zustand gekauft worden sei. Der verbaute Auspuff sowie sämtliche Modifikationen seien ordnungsgemäß typisiert und eingetragen. Bei der Kontrolle seien alle entsprechenden Eintra-

gungen mitgeführt worden. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass die zulässigen Werte nicht eingehalten worden seien.

Eine Überprüfung der Lautstärke sei ihm als Privatperson ohne professionelles Gerät nicht möglich. Seit dem Vorfall sei vorsorglich bereits ein serienmäßiger Auspuff montiert worden, um sicherzustellen, dass künftig keine Zweifel mehr über den technischen Zustand bestehen.

Der Bf wies darauf hin, dass es sich um sein erstes Vergehen dieser Art handle. Er versicherte, künftig noch sorgfältiger auf die Einhaltung aller Vorschriften zu achten. Er ersuchte um Herabsetzung oder Aufhebung der Strafe.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22.04.2025, GZ: VStV/925300726457/2025, wurde dem Einspruch des Bf vom 04.05.2025 gegen die Strafverfügung vom 17.04.2025 unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG insofern Folge gegeben, als das Ausmaß der verhängten Strafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt wurden. Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 15 Euro verpflichtet.

Dazu wurde wie nachstehend dargestellt ausgeführt:

„Delikt	Betrag in €	Ersatzfreiheitsstrafe
§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	150,00	15 Std.
Gesamt (offene Forderungen)	150,00	15 Std.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 165,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 25.04.2025, richtet sich die vom Bf rechtzeitig am 04.05.2025 per E-Mail gegen die Strafhöhe eingebrachte Beschwerde, in welcher er vorbringt, dass das Fahrzeug mit sämtlichen Umbauten gekauft worden sei und alle Änderungen zum Zeitpunkt der Kontrolle ordnungsgemäß eingetragen gewesen seien. Mehrere § 57a-Begutachtungen – unter anderem durch den ÖAMTC und sogar die Landesregierung NÖ seien ohne Beanstandung der Lautstärke durchgeführt worden.

Er habe das Fahrzeug stets in gutem Glauben betrieben und gewartet. Es sei ihm zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass möglicherweise eine Überschreitung der erlaubten Lautstärke vorliege. Eine eigene technische Überprüfung der Lautstärke sei ihm als Privatperson nicht möglich, da ihm kein geeichtes Messgerät zur Verfügung stehe.

Das Fahrzeug sei inzwischen vollständig zurückgebaut worden und es sei bereits ein Termin zur Nachüberprüfung bei der Landesregierung in D__ vereinbart worden.

Er sehe es daher nicht als gerechtfertigt an, als Fahrzeughalter mit einer Strafe belegt zu werden, da er davon ausgehen durfte, dass das Fahrzeug allen gesetzlichen Anforderungen entspreche. Er habe sich nicht wissentlich oder absichtlich über Vorschriften hinweggesetzt – im Gegenteil, er sei stets bemüht, sich gesetzeskonform zu verhalten.

Der Bf ersuchte um nochmalige Prüfung und um Herabsetzung oder Aufhebung der verhängten Strafe.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Strafe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

3.1. Der Bf wurde mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 22.04.2025, GZ: VStV/925300726457/2025, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG bestraft und über ihn wurde eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.
Der Bf hat in der Beschwerde nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Laut Schätzung der belangten Behörde verfügt er über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, besitzt kein Vermögen. Diesen behördlichen Annahmen ist der Bf nicht entgegengetreten, sodass die geschätzten persönlichen Verhältnisse auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht der Strafbemessung zu Grunde gelegt werden können. Weiters wird – zugunsten des Bf – davon ausgegangen, dass er keine relevanten Sorgepflichten hat.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[…]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

3.3.2. Der Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300726457/2025, nur Einspruch gegen die Strafhöhe, sodass die Behörde auch nur über die Höhe der Strafe mit dem – hier gegenständlichen – bekämpften Bescheid vom 22.04.2025 abgesprochen hat.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 04.05.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung.

Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Landesverwaltungsgericht OÖ. verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorge-

pflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.4. § 4 Abs. 2 KFG dient der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, zu denen auch übermäßiger Lärm zählt. Es handelt sich dabei um bedeutsame Schutzgüter. Anlässlich einer Messung des Nahfeldpegels durch Beamte der Verkehrsinspektion Linz wurde beim auf den Bf zugelassenen Fahrzeug eine Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels von 86 dB(A) um 10,4 dB(A) festgestellt. Es liegt damit eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter vor.

3.3.5. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, verfügt der Bf über ein monatliches Einkommen des Bf in Höhe von 1.500 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine relevanten Sorgepflichten.

Strafmildernd ist seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen, straferschwerend ist kein Umstand zu werten. Sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen, weshalb bei der Strafbemessung sohin lediglich der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu beachten bleibt.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt. Diese Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro nur zu 1,5 % aus und liegt daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Eine Geldstrafe in dieser Höhe ist in Anbetracht des Ausmaßes der Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels von 10,4 dB(A) als tat- und schuldangemessen zu bewerten und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf an die sorgfältigere Einhaltung der Vorschriften betreffend den ordnungsgemäßen Betrieb des KFZ zu erinnern. Auch aus generalpräventiven Gründen kommt die Verhängung einer noch geringeren Geldstrafe nicht in Betracht.

Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (siehe oben), nicht vorgegangen werden. Denn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht gering. Damit fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (siehe etwa VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (30 Euro) vorzuschreiben.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann